

Bericht
des Sicherheitsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird

[L-2013-128360/7-XXVIII]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Da die Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2018 unter Umständen nicht zeitgerecht bis zum Ablauf der derzeitigen Befristung der Geltungsdauer des Oö. Jugendschutzgesetzes bis 31. Dezember 2018 in Kraft treten könnte, soll vorweg - aus Gründen der Rechtssicherheit - die Verlängerung der Befristung bis 31. Dezember 2019 erfolgen. Diese Änderung soll sogleich mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben Auswirkungen auf Jugendliche, die jedoch nicht geschlechterspezifisch sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 10 des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 vorgesehen. Da auch diese Bestimmung weitergelten soll, ist eine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird, beschließen.

Linz, am 4. Oktober 2018

Alexander Nerat
Obmann

Michael Gruber
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001, LGBl. Nr. 93/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/2014, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.